

# ***Satzung***



## ***Team Radmarathon Greifswald e.V. (TRG)***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. *Der Verein führt den Namen "Team RADMARATHON Greifswald e.V" (TRG). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.*
2. *Der Sitz des Vereins ist Greifswald.*
3. *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.*
2. *Zweck des Vereins ist die Pflege des Radsports, besonders auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.*

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. *Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*
2. *Vorraussetzung der Mitgliedschaft ist die Übereinstimmung mit dem Zielen des Vereins.*
3. *Über die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und nach unterschrieblicher Anerkennung der Satzung wirksam. Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben das Recht, an allen Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar.*
4. *Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden.  
Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.*
5. *Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet*
  - a) *die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen,*
  - b) *die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen,*
  - c) *sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen und*
  - d) *das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.*

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Einschreiben oder persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder bei Verzug der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate hinaus.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen.  
Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung. Von dem Zeitpunkt an, zu dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen dessen Funktionen. Insbesondere sind alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den Vorstand abzugeben.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder die Kassenprüfer es verlangen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuberufen.  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

*Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.*

- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Regelungen für die Auflösung des Vereins (§ 13) bleiben hiervon unberührt.*

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes*
- 2. Entlastung und Wahl des Vorstandes*
- 3. Wahl der Rechnungsprüfer*
- 4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge*
- 5. Satzungsänderungen*
- 6. Entscheidung über die Auflösung des Vereins*

### **§ 8 Vorstand**

- 1. Der Vorstand soll aus 6 ordentlichen Mitgliedern des Vereines bestehen:  
- dem 1. Vorsitzenden,  
  
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,  
  
- dem Schatzmeister,  
  
- dem Sportwart,  
  
- dem Pressewart,  
  
- dem Schriftführer.*

*Jedes Vorstandsmitglied kann mit mehreren Vorstandsaufgaben betraut werden, der Vorstand muss jedoch mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.*

- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*
- 3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestimmt ist.*
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, in jedem Fall jedoch zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig werden kann, soweit der Vorsitzende an der Vertretung verhindert wird.*
2. *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung sowie unter Beachtung des Wirtschaftsplanes.*
3. *Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:*
  - a) *die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins,*
  - b) *die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes,*
  - c) *das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf eines Stellen- und Wirtschaftsplanes und dessen rechtzeitige Vorlage bei der Mitgliederversammlung,*
  - d) *Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage des Vereins.*

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist erst vier Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.*
2. *Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen.*
3. *Die Prüfung soll der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastungserteilung des Vorstandes schriftlich vorgelegt werden.*
4. *Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder - falls sie es für notwendig erachten - die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§6) beantragen.*

## **§ 11 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

1. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Auslagen für den Verein werden ihnen ersetzt.*

2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Greifswald, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radsports zu verwenden hat.*

## **§ 12 Rechnungslegung und Revision**

*Der Vorstand hat bis zum 30.09. des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.*

## **§ 13 Vereinsauflösung**

*Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.*

*Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.*

*Für den Fall einer zweiten Einberufung gemäß § 6 Ziff. 2 dieser Satzung ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.*